

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Fax: 069-1367-2924
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
- 2. Strafsenat -
Zeil 42
60313 Frankfurt/M.

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 26. April 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-08/00116 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- Ss 75/10 -

**In der Strafsache
gegen Jörg Bergstedt**

konnten der Angeklagte und die Verteidigung die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Schriftsatz vom 06.04.2010 zur Kenntnis nehmen. Es wird folgende Gegenerklärung abgegeben::

1.

Die Verteidigung überprüfte nahezu sämtliche im Schriftsatz vom 06.04.2010 zitierten Entscheidungen der Obergerichte. Zur Auswertung kam umfangreiches Material (240 DIN A 4 Seiten mit kopierten Gerichtsentscheidungen).

Die Auswertung des Materials ergab, dass nahezu sämtliche Entscheidungen die im Schriftsatz vom 06.04.2010 zitiert worden sind, offensichtlich nicht einschlägig sind. Die Verteidigung stellt mit Besorgnis fest, dass dies nicht zum ersten Mal der Fall ist. Falschzitate in Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main können ohne Not als ein ernsthaftes Problem im Bereich der hessischen Strafrechtspflege angesehen werden. Dies gilt um so mehr, als die Gefahr einer immer ausufernden Anwendung des § 349 II StPO das Wort geredet wird.

2.

Die Verteidigung und der Angeklagte gehen davon aus, dass die Generalstaatsanwaltschaft den Kern der Revisionsbegründung entweder nicht zur Kenntnis genommen oder nicht verstanden hat. Wegen der politischen Hintergründe mag es ebenso wahrscheinlich sein, dass

eine Bereitschaft, sich mit dem Kerngehalt der Revision zu befassen, von vorne herein fehlte.

Die meisten Beweisanträge des Angeklagten und seiner Verteidigung sind mit der Begründung zurückgewiesen worden, die unter Beweis gestellten Tatsachen seien für die Entscheidung ohne Bedeutung. Indes konnte in der Revisionsbegründung im einzelnen und substantiiert dargelegt werden, dass das Tatgericht den unter Beweis gestellten und angeblich bedeutungslosen Tatsachen in den Entscheidungsgründen jeweils eine sehr große Bedeutung beimaß. Die Ausführungen im schriftlichen Urteil stehen ganz überwiegend in einem offenkundigen Widerspruch zu dem Gehalt und dem Gewicht der vom Angeklagten und seinem Verteidiger unter Beweis gestellten Tatsachen.

Die Verteidigung bemühte sich ernsthaft darum herauszufinden, ob eine derartige Behandlung von Beweisanträgen zulässig sein könnte. Einschlägige Entscheidungen konnten jedoch nicht gefunden werden.

Zwar können Indiztatsachen aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sein, wenn das Gericht auch für den Fall ihres Erwiesenseins auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses einen möglichen, aber nicht zwingenden Schluss nicht ziehen will. In diesen Fällen muss das Gericht aber in der Ablehnungsbegründung darlegen, warum es die von dem Beweisführer erstrebte Schlussfolgerung nicht für richtig hält. Mit der Begründung, dass die Tatsachen keine zwingenden Schlüsse zulasse, kann die Bedeutungslosigkeit nicht dargelegt werden. Dies entspricht der ständigen Rechtssprechung. Es lässt sich nicht erkennen, dass sich das Tatgericht auch nur im Ansatz an diese Grundsätze gehalten hat. Dementsprechend war die Generalstaatsanwaltschaft nicht in der Lage, dies darzulegen und damit die Revision zu widerlegen.

Schon gar nicht rechtfertigen diese Rechtssätze die Ablehnung der von dem Angeklagten und seinem Verteidiger gestellten Beweisanträge. Das Gericht hat im schriftlichen Urteil Schlüsse gezogen. Diese beruhen auf Indiztatsachen. Die unter Beweis gestellten Tatsachen sagen das Gegenteil von dem aus, dass das Gericht als Indiztatsachen seiner Entscheidung zu Grunde legte. Das ist offensichtlich unzulässig.

Die Generalstaatsanwaltschaft kann nicht ernsthaft annehmen, dass ein solcher massenhafter Umgang mit Beweisanträgen die Billigung des Bundesverfassungsgerichtes finden könnte.

3.

Dass sich die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in ihrer Stellungnahme vom 06.04.2009 nicht mit der Revisionsbegründung auseinandergesetzt hat, ergibt sich besonders deutlich aus den Ausführungen zur Revisionsrüge mit der Nummer 10.

Entgegen dem von der Generalstaatsanwaltschaft gestellten Antrag ist diese Rüge nicht offensichtlich unbegründet, sondern offensichtlich begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft führt zu dieser Rüge aus, der Ablehnungsbeschluss, mit dem die erhobenen, mit der Rüge benannten Beweisanträge wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt worden seien, sei nicht zu beanstanden. Die Anträge hätten eine Hilfstatsache betroffen. Die zu beweisende Tatsache habe die Ziele des Genfeldversuches betroffen. Der von der Verteidigung gewünschte Schluss, dass die gezielte Falschstellung die tatsächliche Bedeu-

tung des Versuchs und die damit verbundenen Risiken vertuschen solle, habe vom Gericht aus dieser Hilfstatsache jedoch keineswegs zwingend gezogen werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft bedient sich hier des Mittels einer unzulässigen, weil isolierten Betrachtung. Sämtliche vom Angeklagten und seiner Verteidigung gestellten Beweisanträge mussten selbstverständlich in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden. Es können nicht einzelne Hilfstatsachen isoliert betrachtet werden. Das schriftliche Urteil lässt die gebotene Gesamtbetrachtung ebenfalls vermissen.

Ungeachtet dessen erkannte das Tatgericht die Bedeutung der fraglichen Beweistatsachen sehr wohl. Im Urteil wird ausdrücklich ausgeführt, dass zu diesen Themen seitens des Angeklagten Beweisanträge gestellt, aber zurückgewiesen worden seien. „Stattdessen“ (?) sei die Kammer „aufgrund der erhobenen Beweise“ (welcher denn?) davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt habe, der in Gießen nach dem Anschlag nicht mehr als Freilandversuch habe abgeschlossen werden können (UA 19). Die nachträgliche Überzeugung vom Beweis des Gegenteils macht die Ablehnung der Beweisanträge nicht nachträglich zulässig, zumal die Beweisanträge mit einer ganz anderen Begründung abgelehnt worden sind. Offen bleibt nämlich, von welcher Tatsachengrundlage das Tatgericht ausgegangen wäre, wenn es die vom Angeklagten geordneten Beweise erhoben hätte. Diese Art der Beweisantizipation ist rechts- und verfassungswidrig.

Diese trichterlichen Ausführungen beinhalten das freimütige Geständnis, dass Beweisanträge des Angeklagten wegen Bedeutungslosigkeit zurückgewiesen worden sind, obwohl sie nicht bedeutungslos waren. Im Urteil wird nämlich diesen Tatsachen sehr wohl maßgebliche Bedeutung zugemessen. Das Gericht geht vom Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen aus und rechtfertigt damit die getroffene Entscheidung. Wieso ist die Generalstaatsanwaltschaft nicht in der Lage, diese offensichtliche Rechtsverletzung zu erkennen und anzuerkennen?

4.

Der Angeklagte nimmt ergänzend zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 06.04.2010 wie folgt Stellung:

„Den Ausführungen des Generalstaatsanwaltes wird widersprochen.

4.1 Zur Nichtbescheidung von Beweisanträgen

Die Darstellung des Generalstaatsanwaltes kann nicht überzeugen. Die Nichtbehandlung mehrerer Beweisanträge wird nicht substantiiert bestritten.

Falsch ist die Behauptung, der Angeklagte hätte die einheitliche Behandlung jeweils mehrerer Beweisanträge in einem Beschluss selbst begehrt. Richtig ist vielmehr, dass der Angeklagte seine Beweisanträge deutlich erkennbar getrennt stellte, auch wenn sie in einigen Fällen einzelne in einem gemeinsamen Schriftsatz überreicht wurden. Zudem hat er in seiner Gegendarstellung die Nichtbeachtung und Nichtbehandlung der jeweils nach dem ersten Beweisantrag folgenden weiteren Beweisanträge gerügt.

Auszüge aus den in der Revisionsschrift auch benannten Gegenvorstellungen:

- 'Der Bogen bestand aus zwei, voneinander getrennten Anträgen. Der Ablehnungsbeschluss lässt bereits nicht erkennen, dass das dem Gericht überhaupt

- aufgefallen ist.“
- „Dieser Schriftsatz enthielt zwei Anträge. Eine Differenzierung der Ablehnungsgründe nach diesen beiden Anträgen enthält die Ablehnung nicht.“
 - „Es ist also festzustellen, dass eine begründete Ablehnung dieses Beweisantrages bis jetzt nicht erfolgt ist und noch aussteht. Würde diese nicht erfolgen, wäre das ein Rechtsfehler, weil ein Beweisantrag nicht beschieden worden wäre.“
 - „Dieser Schriftsatz enthält vier Anträge. Der Ablehnungsgrund ist pauschal für alle vier ... Zudem ist dem Gericht offenbar nicht aufgefallen, dass der vierte der Anträge ein ganz anderes Thema aufmacht.“
 - „Dieser Schriftsatz enthielt sieben Beweisanträge. Sie stellten Fehler und Täuschungen bei Antragstellung und finanzieller Abrechnung unter Beweis. Diese sind gemeinsam und damit pauschal mit folgendem - zusätzlich zum Allgemeingrund 'ohne Bedeutung' formulierten - Ablehnungsbeschluss abgewiesen worden.'

Es ist also deutlich, dass der Angeklagte in mehreren Fällen deutlich darauf hinwies, mehr als die beschiedenen Beweisanträge gestellt zu haben und eine Bescheidung daher noch ausstehen würde.

Der Vortrag des Generalstaatsanwaltes gleicht einer Schutzbehauptung, wenn dort behauptet wird, unter der Überschrift 'Bedeutung für den Prozess' sei von nur einer zu beweisenden Tatsache ausgegangen worden. Zum einen ist es zulässig, Formulierungen zur Bedeutung von Beweisanträgen für einen Prozess zusammenfassend vorzutragen. Dadurch werden die Beweisanträge nicht selbst zu einem zusammengezogen. Aber selbst wenn dem Generalstaatsanwalt gefolgt wird, dass die Formulierung 'die zu beweisende Tatsache' würde aus mehreren Beweisanträgen nur einen machen, wäre genau das der Beleg, dass die Revision zumindest bei anderen nicht beschiedenen Beweisanträgen durchdringen muss. So ist nämlich beim Schriftsatz 'Bergstedt 6' an gleicher Stelle zu lesen: 'Die zu beweisenden Tatsachen'. Dennoch behauptet der Generalstaatsanwalt in seinem Schreiben, es verhalte sich beim Schriftsatz 'Bergstedt 6' ebenso wie bei 'Bergstedt 5'. Das ist falsch. Der Generalstaatsanwalt hat die tatsächlichen Verhältnisse falsch wiedergegeben. Eine richtige Wiedergabe hätte selbst aus seiner Argumentationslogik die Begründetheit der Revision offensichtlich gemacht. Nur durch die falsche Darstellung konnte der Generalstaatsanwalt die Revision für unbegründet halten.

Die Revision ist begründet. Es sind Beweisanträge nicht behandelt worden. Dieses ist ersichtlich gerügt worden, wie in der Revisionsbegründung auch formgerecht vorgetragen. Die Beweisanträge sind für den Prozess und das Urteil ersichtlich von Bedeutung. Es sind im Urteil Feststellungen getroffen worden, die Gegenstand der nicht beschiedenen Beweisanträge gewesen wären. Die Nichtbehandlung stellt damit einen Formfehler dar, auf dem das Urteil beruht. Dieses ist in der Revisionsbegründung vorgebracht worden.

4.2 Zur formfehlerhaften Ablehnung von Beweisanträgen als „ohne Bedeutung“

Der Generalstaatsanwalt bestreitet nicht, dass die Beweisanträge mit der Begründung, sie seien ohne Bedeutung, abgelehnt wurden. Dieses würde einen Formfehler darstellen, wenn das Urteil trotzdem Feststellungen trifft zu Punkten, zu denen Beweis hätte erhoben werden sollen, was aber wegen der Ablehnung der Beweisanträge wegen Bedeutungslosigkeit nicht geschah.

Der Generalstaatsanwalt bestreitet gar nicht, dass die Beweisanträge doch von Bedeutung

waren. Vielmehr wird in der Stellungnahme die Richtigkeit der Ablehnungen wegen Bedeutungslosigkeit damit begründet, dass das Gericht nicht gezwungen sei, bestimmte Schlüsse aus dem Beweisantrag zu ziehen. Dem ist nicht zu widersprechen. Es wurde aber auch gar nicht als jeweiliger Revisionsgrund vorgetragen, dass das Gericht rechtsfehlerhaft zu einer bestimmten Feststellung kam. Sondern dass es überhaupt Feststellungen zu Punkten getroffen hat, zu dem es die Beweiserhebung selbst für bedeutungslos erklärt und daher unmöglich gemacht hat.

So wird die Ablehnung des Beweisantrags unter 5. damit begründet, dass 'das Gericht nicht gezwungen war, aus diesem Umstand den von der Verteidigung gewünschten Schluss zu ziehen, dass eine Notwehrlage für den Angeklagten vorlag und er aufgrund dessen gerechtfertigt handelte.'

Diese Ausführungen sind richtig. Sie beweisen aber tatsächlich die Richtigkeit des Revisionsbegehrens. Das Gericht war nicht gezwungen, einen bestimmten Schluss zu ziehen. Es kann aber nicht einen Beweisantrag (bzw. in diesem Fall Hunderte!) als bedeutungslos ablehnen, um gleichzeitig in der Sache Schlüsse zu ziehen – dann ohne Beweiserhebung zur Sache. Dass zudem die Schlüsse entgegen dem Tenor des Beweisantrages sowie entgegen der Einlassung des Angeklagten ausfielen, aber eine Beweiserhebung als bedeutungslos eingestuft wurde, ist der Rechtsfehler, der sich im gesamten Urteil niederschlägt. Das Urteil ist voller Feststellungen, zu denen Beweisanträge als bedeutungslos zurückgewiesen wurden. Das Urteil steht in vielen Fällen, wie in der Revisionschrift dargestellt, der Tatsachenbehauptung der Beweisanträge und der Einlassung des Angeklagten entgegen, d.h. die Zurückweisung als bedeutungslos ist offensichtlich rechtsfehlerhaft. Ebenso offensichtlich ist, dass eine Beweisaufnahme eine andere Entscheidung hätte bewirken können.

Ein offensichtlicher Fall des Treffens von Feststellungen ohne Beweiserhebung und trotz gegenteiliger Einlassung des Angeklagten ist die Frage, ob das beschädigte Versuchsfeld überhaupt dasjenige war, als welches es genehmigt war – oder ob hier ein anderer Versuch unter dem Deckmantel eines genehmigten Versuches stattfand. Auch hierzu hatte der Angeklagte umfangreiche Beweisanträge gestellt, die ausnahmslos als 'bedeutungslos' abgelehnt wurden. Das ist im Urteil sogar benannt, dennoch wird direkt danach eine dem Tenor der Beweisanträge und dem Vortrag des Angeklagten unter anderem in seiner Einlassung entgegenstehende Feststellung getroffen. Im Urteil heißt es:

'Die Angeklagten bestreiten letztlich den entstandenen Schaden. Die Pflanzen hätten nichts gekostet, die Forschungsförderung sei erneut gezahlt worden und letztlich sei alles ein Betrug, da es nicht um Biosicherheitsforschung gegangen sei, sondern entweder um eine reine Anwendbarkeitsstudie oder aber es handele sich um ein Scheinversuchsfeld ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, weshalb es auch keine Magisterarbeiten gegeben habe. Die zu diesen Themen gestellten Beweisanträge der Angeklagten wurden zurückgewiesen. Stattdessen ist die Kammer aufgrund der erhobenen Beweise davon überzeugt, dass es sich um einen realen Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste gehandelt hat, ...' (Bd. III, Bl. 680)

4.3 Zur Frage des rechtfertigenden Notstandes

Da alle Beweisanträge zur Frage der Gefahrenlage wie auch zur Geeignetheit der Handlung des Angeklagten als 'ohne Bedeutung' zurückgewiesen wurden, ist auch die Feststellung im

Urteil, eine gegenwärtige Gefahr sind nicht gegeben und die Handlung nicht geeignet, rechtsfehlerhaft. Die Zurückweisung von mehreren hundert Beweisanträgen mit dem ständigen Grund 'ohne Bedeutung' bei gleichzeitigem Treffen etlicher Feststellungen zu genau den Themen der Beweisanträge, noch dazu entgegen der Einlassung des Angeklagten und dem Tenor der Beweisanträge, ist offensichtlich rechtsfehlerhaft.

Der Generalstaatsanwalt hat dieser Revisionsbegründung bescheinigt, den formalen Anforderungen entsprechend vorgetragen worden zu sein. Den Antrag zur Ablehnung der Revision stützt der Generalstaatsanwalt ausschließlich auf die zu jedem Punkt vorgetragene Behauptung, das Gericht hätte auch trotz des Beweisantrages anders entscheiden dürfen. Dieses wäre aber nur dann der Fall, wenn das Gericht die Beweise erhoben und dann in freier Beweiswürdigung entschieden hätte. Oder wenn es die Beweisanträge mit einer Begründung, dass etwa die Sachlage schon geklärt sei, zurückgewiesen hätte. So aber, wie das Gericht vorging, dürfen Beweisanträge nicht abgelehnt und dann doch in der Sache Feststellungen getroffen werden – zumal das bei allen gestellten Beweisanträgen des Angeklagten so erfolgte, d.h. alle Versuche des Angeklagten, mit einer Beweiserhebung auf das Urteil Einfluss zu nehmen, wurden rechtsfehlerhaft versagt.

Das wirkt sich auch bei der Frage des rechtfertigenden Notstandes aus. Dazu wurden etliche Beweisanträge gestellt. Der Generalstaatsanwalt führt unter 5. selbst richtig aus, dass ein Beweisantrag unter Beweis stellte, dass auch von kleinen Versuchsfeldern erhebliche, nicht nur theoretische Gefahren ausgehen. Der Angeklagte benannte eine in ihrem Auskreuzungsverhalten der Gerste ähnliche Pflanze, deren weltweite Ausbreitung einen bislang nicht zu beziffernden Schaden verursacht hat. Die verursachende Firma Bayer wurde inzwischen (nach dem Prozessende) zu mehreren Millionenstrafen verurteilt, weil etliche wirtschaftliche Existenzen ruiniert wurden. Auch damals ging die Auskreuzung nur von Versuchsfeldern aus. Über diese Abläufe sollte Beweis erhoben werden. Die weltweite Auskreuzung des LL601-Reis wurde einen Monat nach der Handlung des Angeklagten bekannt. Es ist also offensichtlich, dass der Beweisantrag von Bedeutung war. Jedenfalls kann nicht ein solcher Beweisantrag als bedeutungslos abgelehnt werden, um dann im Urteil Feststellungen dazu zu treffen.

Ebenso verhält es sich mit den Beweisanträgen zur Frage der Geeignetheit der Handlung. Das Gericht hat alle Beweisanträge (siehe Punkt 9 der Revisionsbegründung) als 'bedeutungslos' zurückgewiesen, gleichwohl aber im Urteil Feststellungen dazu getroffen.

4.4 Zur Frage der offensichtlichen Nichtigkeit der Genehmigung

Der Generalstaatsanwalt hebt selbst ausdrücklich darauf ab, dass 'der Freilandversuch formwirksam genehmigt worden' sei und 'Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Verwaltungsaktes' nicht vorlagen.

Damit macht der Generalstaatsanwalt den gleichen Rechtsfehler wie das Landgericht in seinem Urteil. Es werden Feststellungen getroffen, obwohl die Beweisanträge zu diesen Fragen als bedeutungslos zurückgewiesen wurden und der Angeklagte in seiner Einlassung sowie im Tenor der Beweisanträge genau das Gegenteil behauptete. Es sind also Feststellungen entgegen den Einlassungen des Angeklagten und unter Verhinderung der Sachaufklärung getroffen worden.

Der Angeklagte hat sowohl Beweisanträge zu der Frage gestellt, dass der reale Genversuch

nicht mit dem genehmigten übereinstimmt, also durch diesen gerade nicht gedeckt ist, als auch, dass das Genehmigungsverfahren derart umfangreiche Rechtsfehler enthielt, dass der Verwaltungsakt in der Tat als offensichtlich nichtig bewertet werden soll. Darauf ist in den als bedeutungslos eingestuften Beweisanträgen und in den Rügen der Gegendarstellungen zur Ablehnung der Beweisanträge ausreichend und mehrfach hingewiesen worden.

Auszüge aus den vorgetragenen oder anders wirksam eingebrachten Schriftsätzen:

- 'Zudem ist dieser Antrag besonders wichtig, weil er ziemlich offensichtlich das vom Gericht herbeiphantasierte einzige Rechtfertigungskriterium erfüllen würde. Ein Versuch, er nie vom zuständigen Gremien fachlich geprüft wurde, ist offensichtlich nichtig.'
- 'Mit diesem Antrag habe ich das Genehmigungsverfahren kritisiert, dass es offensichtlich rechtsfehlerhaft verlief. Denn im Paragraph 16 des GentG zum Genehmigungsverfahren findet sich die Vorschrift, dass die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit bei jedem Antrag eine Bewertung und Gefahrenabschätzung abgeben muss. Die Formulierung ist eindeutig, dass die ZKBS dieses selbst tun muss. Sie 'prüft und bewertet' die Anträge. Mein Beweisantrag nun stellte die Tatsache unter Beweis, dass im konkreten Verfahren zum Gengerstenversuch dieses nicht erfolgt ist, sondern die Genehmigungsbehörde BVL in Person von Herrn Leggewie selbst den als ZKBS-Stellungnahme formulierten Text verfasst hat. Wäre das war, so würde es die Nichtigkeit des Bescheides zur Folge haben, weil ein gesetzlich vorgeschriebener, zentraler Verfahrensschritt nicht stattgefunden hat.'

Auch die weiteren vorgetragenen Gründe des Revisionsbegehrens sind durch den Generalstaatsanwalt nicht substantiiert widerlegt worden und müssen daher ebenfalls in vollem Umfang anerkannt werden.“

5.

Nach Ansicht der Revision ist nach § 349 IV StPO zu verfahren. Die Revision ist offensichtlich begründet. Das angefochtene Urteil kann daher durch Beschluss aufgehoben werden.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt